



I. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in der Sitzung am 15.12.2023 folgende

I. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 28 bis 30 der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 10. Dezember 2021 erhalten folgende neue Fassung:

§ 28 Benutzungsgebühren, Grundgebühr, Standrohrmiete

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Diese Gebühren bestehen aus einer verbrauchsabhängigen Gebühr pro m³ (Abs. 2) und einer monatlichen Grundgebühr je Messeinrichtung (Abs. 4).

- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt **pro m³ 3,27 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Messeinrichtung und je angefangenem Kalendermonat bei Zählern mit einer Abgabeleistung
- | | |
|---|----------------|
| für einen Zähler Nenngroße Q3 4 (QN 2,5) m³/h | 7,49 € |
| für einen Zähler Nenngroße Q3 10 (QN 6) m³/h | 18,73 € |
| für einen Zähler Nenngroße Q3 16 (QN 10) m³/h | 29,96 € |
| für einen Zähler Nenngroße Q3 25 (QN 15) m³/h | 46,81 € |
- Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Die Wasserzähler bis zu einem Nenndurchfluss von **15 m³/h** werden von der Stadt bereitgestellt. Für Wasserzähler mit einem größeren Nenndurchfluss wird dem Gebührenpflichtigen der Einbau und Austausch nach Material- und Zeitaufwand berechnet. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 29 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 30 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweiten oder weitere Messeinrichtungen **2,50 €**.
- Diese Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Werden zusätzliche Messeinrichtungen angebracht, wird für die Abnahme durch einen Beschäftigten der Wasserversorgung einer jenen solchen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **13,64 €** pro angefangene Viertelstunde berechnet.

Diese Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (3) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen und Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt **5,35 €**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **1,61 €**.

Diese Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von **107,00 €**.

Diese Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (5) Für jedes Einrichten einer Stauscheibe und für das Einstellen der Wasserversorgung erhebt die Stadt Waldkappel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **32,10 €**.

Diese Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (6) Für die Verleihung eines Standrohrs wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von **53,50 €** und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1,61 €** pro Tag erhoben.

Diese Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (7) Die Verwaltungsgebühren gemäß Abs. 1 bis 6 entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Waldkappel, 18.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, 18.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 07.12.2018 in Form der III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 20. Dezember 2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister